



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 387/21

Federführung:

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg

Sachbearbeitung:

Schanz, Birgit

Bayhan, Melek

Geißendörfer-Lübbe, Susanne

Datum:

10.11.2021

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Stadtentwässerung
Gemeinderat

Sitzungsdatum

09.12.2021
16.12.2021

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff: Gebührenrechtliches Ergebnis 2020

Bezug SEK:

Bezug: Vorlage Nr. 481/19 (Gebührenkalkulation 2020)

Anlagen: Betriebsabrechnung 2020

Beschlussvorschlag:

1. Das Gesamtgebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2020 wird wie folgt festgestellt:
858.118,64 Euro
2. Es ergibt sich im Gebührenhaushalt für den Schmutzwasserbereich im Jahr 2020 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 718.597,12 Euro. Durch die Einstellung der Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren laut Gebührenkalkulation 2020 in Höhe von 821.505,73 Euro ergibt sich insgesamt eine Kostenüberdeckung in Höhe von 1.540.102,85 Euro. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2025 auszugleichen. Über die Einstellung dieser Überdeckung wird im Rahmen der nächsten Abwassergebührenkalkulationen beraten.
3. Es ergibt sich im Gebührenhaushalt für den Niederschlagswasserbereich im Jahr 2020 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 157.454,40 Euro. Durch die Einstellung der Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren laut Gebührenkalkulation 2020 in Höhe von 21.285,28 Euro ergibt sich ebenfalls insgesamt eine Kostenüberdeckung in Höhe von 178.739,68 Euro. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2025 auszugleichen. Über die Einstellung dieser Überdeckung wird im Rahmen der nächsten Abwassergebührenkalkulationen beraten.
4. Es ergibt sich im Gebührenhaushalt für den dezentralen Entwässerungsbereich im Jahr 2020 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 68,32 Euro. Durch die Einstellung der Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren laut Gebührenkalkulation 2020 in Höhe von 206,79 Euro ergibt sich insgesamt eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 138,47 Euro. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2025 auszugleichen. Über die Einstellung dieser Überdeckung wird im Rahmen der nächsten Abwassergebührenkalkulationen beraten.

Sachverhalt/Begründung:

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen im Abwasserbereich erfolgt nicht über das im Jahresabschluss festgestellte handelsrechtliche Ergebnis, sondern über das nachträglich auf Basis des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ermittelte gebührenrechtliche Ergebnis aus der Betriebsabrechnung.

Nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, also an den Gebührenzahler zurückzugeben. Der Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren erfolgt letztendlich durch Ansatz in der Gebührenkalkulation.

Das vorliegende gebührenrechtliche Ergebnis beinhaltet die auf verschiedene Jahre abgegrenzten Kosten und Erlöse sowie die Aufteilung der Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen auf die Sparten Schmutzwasser, Niederschlagswasser und dezentrale Entwässerung. Der Straßentwässerungsanteil umfasst diejenigen anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen. Diese Kosten dürfen bei der Gebühr nicht berücksichtigt werden und sind deshalb separat ausgewiesen.

Bezeichnung	Gesamt in Euro	Schmutzwasser in Euro	Niederschlags- wasser in Euro	Entwässerung dezentral in Euro	Straßenent- wässerungsanteil in Euro
Betriebsergebnisse += Kostenüberdeckung -= Kostenunterdeckung	858.118,64	718.597,12	157.454,40	-68,32	-17.864,56
Darin enthaltene Ausgleiche aus Vorjahren += Kostenüberdeckung -= Kostenunterdeckung	842.997,80	821.505,73	21.285,28	206,79	0,00
In den Folgejahren noch auszugleichen += Kostenüberdeckung -= Kostenunterdeckung	1.718.981,00*	1.540.102,85	178.739,68	138,47	0,00

*tatsächlich erforderlicher Ausgleich OHNE Berücksichtigung des Straßentwässerungsanteils

Die Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren in Höhe von 842.997,80 Euro wurden gemäß der Gebührenkalkulation 2020 in die Betriebsergebnisse der Teilleistungsbereiche miteingerechnet. Daraus ergeben sich 1.718.981,00 Euro, die in den Folgejahren noch auszugleichen sind und für die entsprechend Rückstellungen gebildet werden.

Grundlage der Betriebsabrechnung 2020 ist das handelsrechtliche Ergebnis des Jahres 2020, welches um periodenfremde Kosten und Erlöse abgegrenzt wurde.

Unterschriften:

Ulrike Schmidtgen

Verteiler:

DI, DIII, 14, 20, SEL



LUDWIGSBURG

NOTIZEN